

724

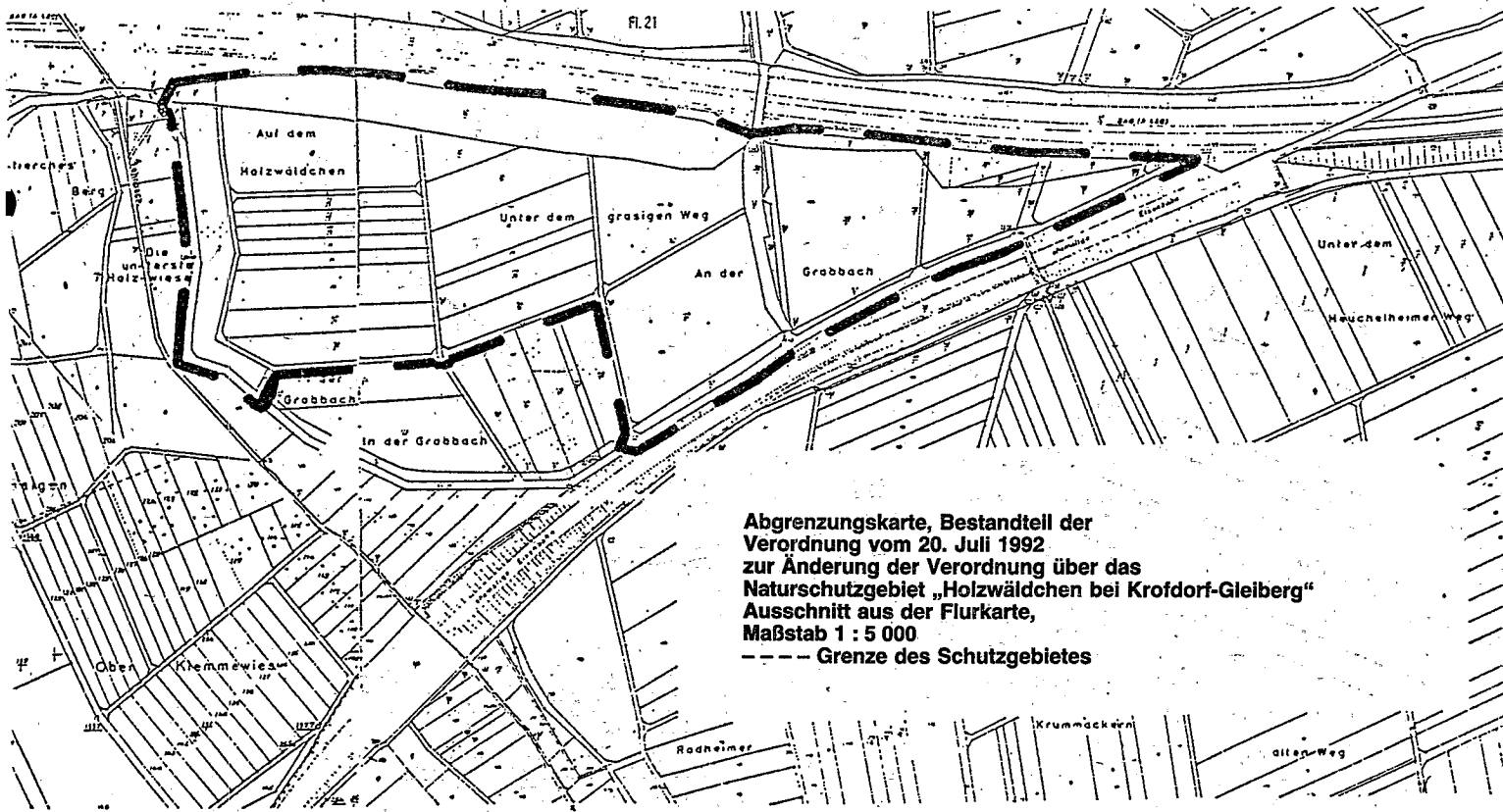
Verordnung zur Änderung der Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 20. Juli 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“ vom 13. Juli 1983 (StAnz. S. 1582) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
- 2. § 5 erhält folgende Fassung:
 „Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



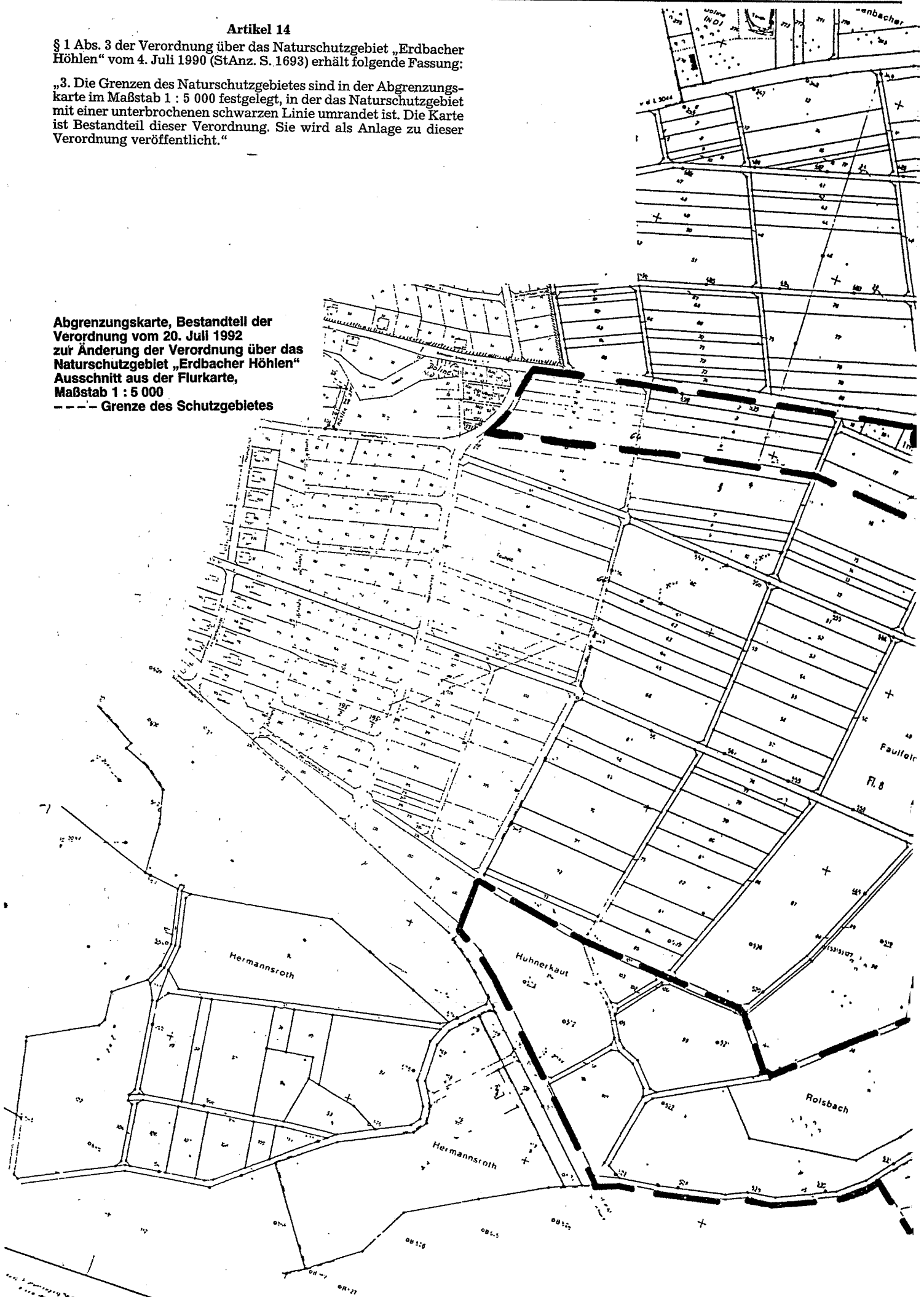
Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“
 Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000
 - - - - - Grenze des Schutzgebietes

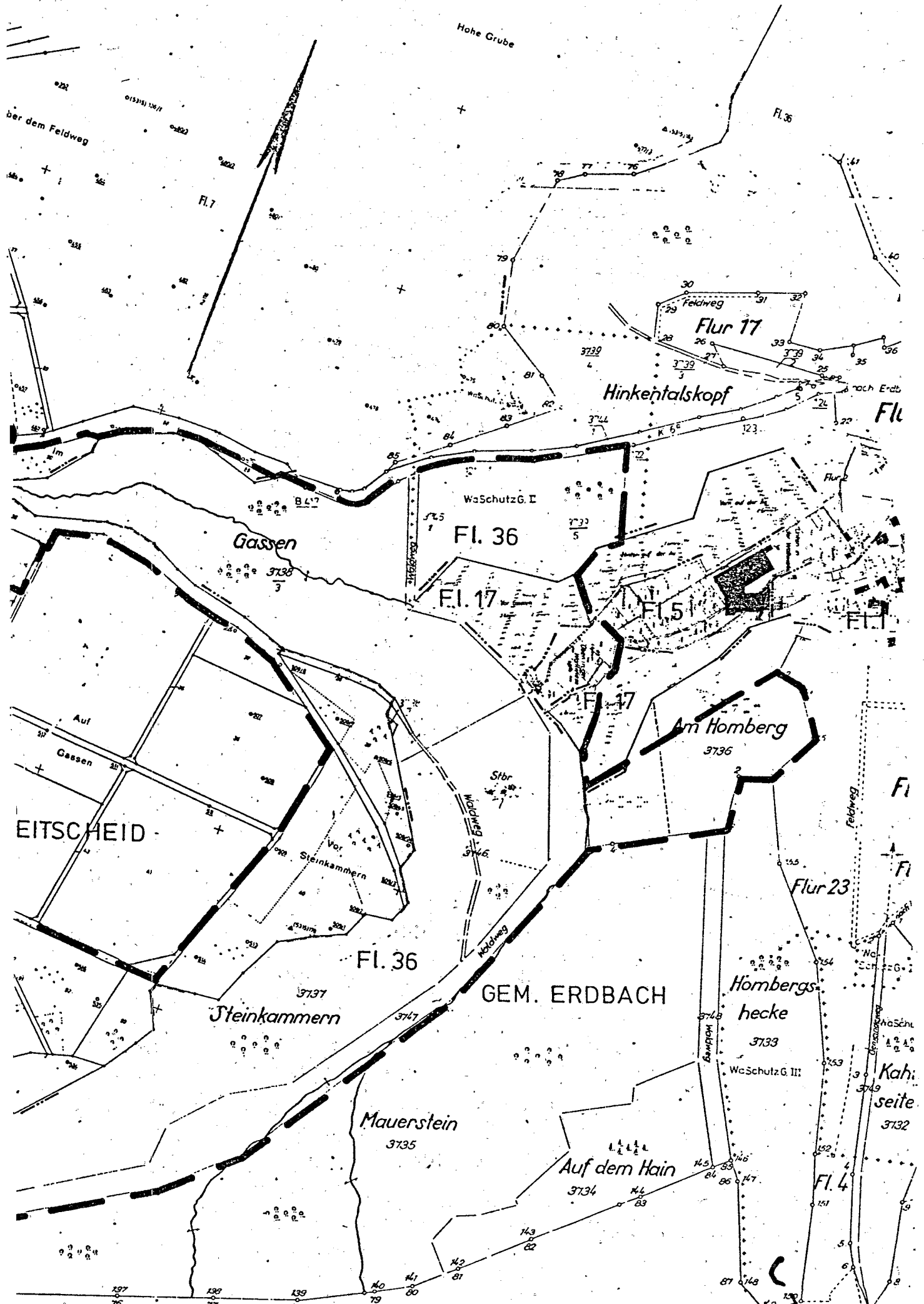
Artikel 14

§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Erbbacher Höhlen“ vom 4. Juli 1990 (StAnz. S. 1693) erhält folgende Fassung:

„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

Abgrenzungskarte, Bestandteil der
Verordnung vom 20. Juli 1992
zur Änderung der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Erbbacher Höhlen“
Ausschnitt aus der Flurkarte,
Maßstab 1 : 5 000
----- Grenze des Schutzgebietes





besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 19. November 1990 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Er endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet um 10.00 Uhr im Kollegium im Bürgerhaus Bischofsheim, 6457 Maintal-Bischofsheim, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 31. Juli 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e — 621 — Henssler (2)
StAnz. 34/1990 S. 1692

802

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Erbacher Höhlen“ vom 4. Juli 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 1990 (GVBl. I S. 86), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der durch Karsterscheinungen, insbesondere Dolinen, Höhlen und ein Trockental sowie naturnahe Schluchtwälder gekennzeichnete Bereich zwischen Erdbach und Breitscheid wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Erbacher Höhlen“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Auf Gassen“, „Faulfeld“, „Vogelstraße“, „Im Engetal“, „Vor Steinkammern“, „Rolsbach“ und „Hühnerkraut“ in der Gemarkung Breitscheid und in den Gemarkungsteilen „Oben in der Wallwiese“, „Im Oderhof“, „Am Homberg“, „Steinkammern“, „Gassen“, „Gassen und Hinkentalskopf“, „Mauerstein und Steinkammern“, „Der Erdbach“, „Vor Gassen“ und „Hinten auf der Au“ in der Gemarkung Erdbach der Gemeinde Breitscheid im Lahn-Dill-Kreis. Es hat eine Größe von 49,22 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet rot umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Gießen, oberer Naturschutzbehörde, Bahnhofstraße 40, 6300 Gießen, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises, unterer Naturschutzbehörde, Karl-Kellner-Ring 51, 6330 Wetzlar. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die überaus artenreichen Ahorn-Eschen-Schluchtwälder auf Grund ihrer einzigartigen Ausprägung hinsichtlich der vorkommenden Pflanzengesellschaften zu erhalten und den Bestand an seltenen Tier- und Pflanzenarten auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen über eine gezielte Pflege zu sichern und zu erhalten. Daneben besitzt das Gebiet wegen seiner Karsterscheinungen eine überregionale Bedeutung aus geowissenschaftlicher und kulturhistorischer Sicht.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem im § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten sowie Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und der bisherigen Art, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkungen;
2. die Erhaltung und Förderung von arten- und strukturreichen Laubwaldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Einzeljagd;
4. der Betrieb, die Unterhaltung und Instandsetzung sowie die Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. die Nutzung der vorhandenen Schießanlage im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art.

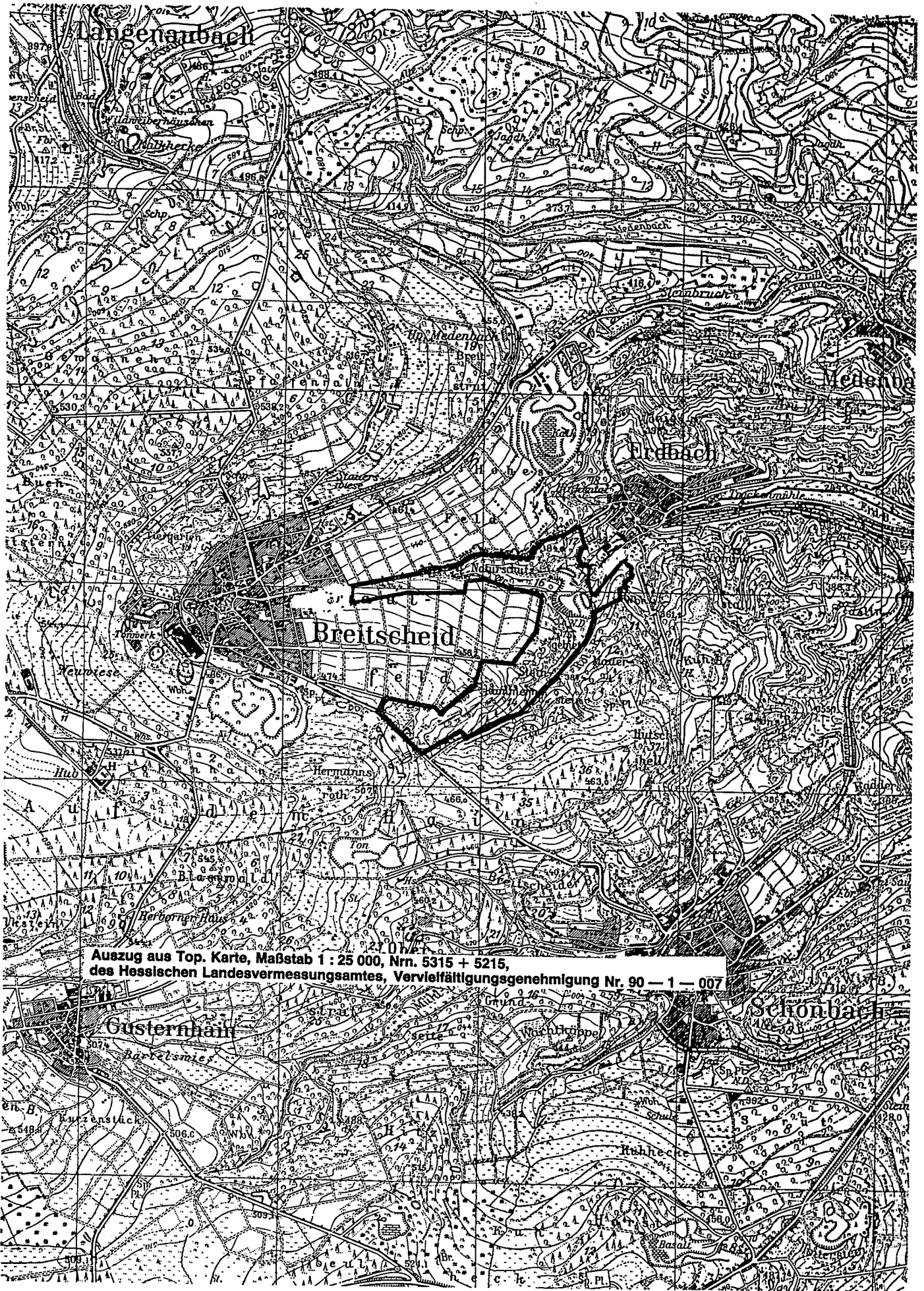
§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser oder Gewässer in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nrn. 5315 + 5215,
des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 - 1 - 007

7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. das Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 8 außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält sowie Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen entgegen § 3 Nr. 12 umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. eine gewerbliche Tätigkeit entgegen § 3 Nr. 15 ausübt.

§ 7

1. Die Polizeiverordnung über das Naturschutzgebiet „Erdbacher Höhlen“ vom 9. Dezember 1926 (Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden 36/1927 S. 23) wird aufgehoben.
2. Die Verordnung zum Schutze des Landschaftsschutzgebietes „Dillkreis“ vom 30. August 1972 („Dillpost“, „Herborner Tagblatt“ und „Dillzeitung“ vom 12. September 1972) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 4. Juli 1990

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident
StAnz. 34/1990 S. 1693

803

KASSEL

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Guxhagen, Tiefbrunnen Schwarzenbachtal, Körpel und Schnepfental Wollrode, Schwalm-Eder-Kreis, vom 26. Juli 1990

Art. 1

Die Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Guxhagen, Tiefbrunnen Schwarzenbachtal, Körpel und Schnepfental Wollrode, Schwalm-Eder-Kreis, vom 8. März 1982 (StAnz. S. 678) wird gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) i. V. m. §§ 29 und 110 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114) wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen Körpel und Schnepfental Wollrode der Gemeinde Guxhagen, Schwalm-Eder-Kreis“.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Umfang der einzelnen Schutzzonen

(1) Die Fassungsgebiete (Zonen I) umfassen folgende Grundstücke:

Brunnen Körpel

Gemarkung Albshausen, Flur 2, Flurstücke 4 und 5 (jeweils teilweise);

Brunnen Schnepfental Wollrode

Gemarkung Wollrode, Flur 1, Flurstück 63/2.

(2) Die Engeren Schutzzonen (Zonen II) umfassen folgende Grundstücke:

Brunnen Körpel

Gemarkung Albshausen, Fluren 2 und 3 (jeweils teilweise);

Brunnen Schnepfental Wollrode

Gemarkung Wollrode, Fluren 1 und 8 (jeweils teilweise);

Gemarkung Wellerode, Flur 21 (teilweise).

(3) Die gemeinsame Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Albshausen und Wollrode der Gemeinde Guxhagen sowie Teile der Gemarkung Körle der Gemeinde Körle, alle

Schwalm-Eder-Kreis, und Teile der Gemarkung Wellerode der Gemeinde Söhrewald, Landkreis Kassel.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 bis 4 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.“

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 26. Juli 1990

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident
StAnz. 34/1990 S. 1695

804

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Kiesteiche Altenburg in Felsberg“ vom 31. Juli 1990

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 1990 (GVBl. I S. 86), wird verordnet:

§ 1

(1) Die ehemaligen Kiesgruben südlich von Felsberg werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet liegt in der Gemarkung Felsberg der Gemeinde Felsberg im Schwalm-Eder-Kreis. Es hat eine Größe von 15,91 ha. Seine örtliche Lage ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2000 festgelegt, in der das Gebiet rot umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird im Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreis Ausschuss des Schwalm-Eder-Kreises — unterer Naturschutzbehörde —, Parkstraße 6, 3588 Homberg/Efze. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Gebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. das einstweilig sichergestellte Gebiet zu betreten;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärm, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasser-